

SATZUNG

über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Wisch , Kreis Plön

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), berichtigt am 24.04.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 304) des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.01.1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer kommunalwirtschaftlicher Gesetze vom 02.02.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 119) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.04.1995 für das Gebiet der Gemeinde Wisch folgende Satzung erlassen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 StrWG) gelegenen öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 BF StrG) wird für folgende Straßenteile den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt:
1. Die Gehwege,
 2. die begehbaren Seitenstreifen,
 3. die Radwege, deren Benutzung auch für Fußgänger geboten ist,
 4. die Rinnsteine,
 5. die Hälfte der Fahrbahnen,
 6. die Gräben und Grabenanschlußverrohrungen - jeweils in der Länge des anliegenden Grundstückes.
- Für Grundstücke, deren Eigentümer die Gemeinde Wisch ist, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 45 Abs. 3 Satz 1 StrWG).
- (2) Als angrenzend gilt auch ein solches Grundstück, das von der öffentlichen Straße nur durch einen schmalen Landstreifen getrennt ist.
- (3) Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn.
- (4) Die Reinigungspflicht trifft auch den Inhaber eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs, wenn er unmittelbaren Besitz an dem gesamten Grundstück hat. Das gleiche gilt, wenn dingliche Wohnungsrechte (§ 1093 BGB) bestellt sind und der Eigentümer das Grundstück nicht bewohnt.

- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn für den Dritten eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
- (7) Die Reinigungspflicht gilt auch für Fußgängerverbindungswege zwischen Straßen innerhalb der Ortslage.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

Die zu reinigenden Straßenteile sind mindestens einmal monatlich, bei Bedarf häufiger zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauberzuhalten. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

§ 3

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des nach § 1 Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 4

Art und Umfang der Streu- und Schneeräumungspflicht

- (1) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

- (2) Die Gehwege sind von Schnee zu befreien. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen. In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee ist nach beendetem Schneefall zu räumen.

- (3) Die Gehwege sind von Schnee und Eis in einer Breite freizuhalten, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.
- (4) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges zu lagern. Bei Gehwegen bis zu 1,50 m Breite können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden; die Rinnsteine, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn, die dem Fußgängerverkehr dienen, sind Schnee und Eis auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Drittel des Gehweges zu lagern.
- (5) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3).

§ 5

Verletzung der Reinigungspflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 6 StrWG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wisch, den 23. Juni 1995



 Schabel
- Bürgermeister -